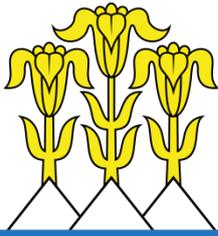


Auflageexemplar



BLUMENSTEIN

Gebührenreglement 2013

der Einwohnergemeinde Blumenstein

Inkraftsetzung 01.01.2013

Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.2012, 01.06.2015 und
03.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin / Gebührensuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	6
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrolle	10
Weitere Aufwendungen	10
Steuerwesen	11
Datenschutz	11
Benutzung Schulliegenschaften	11
Verschiedenes	12
Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
Genehmigungsvermerk	13
Auflagezeugnis	13
Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk	14
Auflagezeugnis	14
Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk	15
Auflagezeugnis	15
Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk	16
Auflagezeugnis	16

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der ~~pauschaliert bemessenen Gebühr~~ Pauschalgebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<p>Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 <u>10</u> Jahre nach ihrer Fälligkeit.</p> <p>² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p> <p>³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung <u>und den Stillstand</u> der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p>⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	<u>Aufwandgebühr II</u> <u>CHF 100.—</u>
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.—
	³ Letztwillige Verfügung, <u>Einladung zur Eröffnung, Eröffnungszeugnis</u>	CHF 5.— pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	<u>Aufwandgebühr II</u>
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.— pro Seite
	⁵ Letztwillige Verfügung, <u>Bescheinigung, Bestätigung</u> , dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.—
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.—
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ <u>Anordnung oder Verzicht eines Erbschaftsinventars</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	¹⁰ <u>Errichtung einer Erbschaftsverwaltung</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>

¹¹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

CHF 30.—

Einwohnerkontrolle

Niederlassung und Aufenthalt

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

~~Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen~~ Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)

Einbürgerungen

Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

² Einbürgerungsgesuche von ~~Jugendlichen Minderjährigen~~ gem. ~~Art. 8 Abs. 2 Art. 28 Abs. 3~~ KBüG

Aufwandgebühr II **reduziert**

³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss ~~Art. 4 Abs. 3 EbüV Art. 28 Abs. 3~~ KBüG

gebührenfrei

Art. 18 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss ~~Art. 11e EbüV Art. 9~~ KBüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung

CHF 260.— bis 400.—

² Sprachstandanalyse gemäss ~~Art. 11e EbüV Art. 12~~ KBüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung

CHF 125.— bis 350.—

³ Einbürgerungstest gemäss ~~Art. 11a EbüV Art. 7 und 8~~ KBüV

CHF 260.— bis 400.—

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Rahmen von Abs. 1 bis 3 im Gebührentarif fest.

Lebensnachweis

Art. 19 ~~Lebensbescheinigung~~ Lebensnachweis

~~Fr. 15.—~~ gebührenfrei

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21-20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 29 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<u>⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
Prostitutionsgewerbe	Art. 22-21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30-29 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr <u>II</u>
<u>Geldspiel</u> , Handel und Gewerbe	Art. 23-22¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG (BSG 935.52)	Aufwandgebühr <u>II</u>
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV (BSG 930.11)	Aufwandgebühr <u>II</u>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes <u>zu Erwerbszwecken (z. B. Marktstand)</u>	Art. 24-23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.—
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	<u>CHF 2.—</u>
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m²/Tag	CHF —.50
	– unbefestigter Boden: pro m²/Tag	CHF —.20

³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF ~~150.—~~ 200.— (ohne Grundgebühr)

⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden

Leumundszeugnis **Art. ~~25-24~~ Leumundszeugnis –und Handlungsfähigkeitszeugnis** CHF 15.—

Fundbüro **Art. ~~26-25~~ Herausgabe von Fundgegenständen** ~~Fr. 10.—~~ gebührenfrei

~~Waffenerwerbsschein~~ **Art. ~~27~~ Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)** ~~Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)~~

Hundetaxe **Art. ~~28-26~~ ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes (BSG 916.31).**

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Blumenstein Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

zwischen CHF 80.— und CHF 120.—

Exmission **Art. ~~27~~ ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung ExmV (BSG 222.100)** Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System e-Bau **Art. ~~28~~ Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in** Aufwandgebühr I

Voranfrage **Art. ~~29~~ Sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit Voranfragen.** Aufwandgebühr II

<u>Vorläufige, formelle Prüfung Eröffnung Baugesuch</u>	Art. 29-30 ¹ <u>Erfassen Baugesuch</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	² <u>Formelle Prüfung</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	³ <u>Profilkontrolle</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	⁴ <u>Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</u>	<u>CHF 30.— Aufwandgebühr II</u>
<u>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</u>	Art. 30-31 ¹ <u>Materielle Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	² <u>Rückweisung zur Verbesserung (Mängelschreiben, Auskünfte zu Mängelbegehren etc.)</u>	<u>CHF 50.— Aufwandgebühr II</u>
	³ <u>Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
<u>Koordinierte, materielle Prüfung</u>	Art. 31 ⁴ <u>Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
<u>(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Baubewilligungsverfahren</u>	Art. 32 ¹ <u>Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</u>	<u>CHF 30.— pro Gesuch Aufwandgebühr II</u>
	² <u>Erstellen und Aufgeben Publikationen (Anzeiger und/oder Amtsblatt)</u>	<u>CHF 50.— Aufwandgebühr II</u>
	³ <u>Rechnung Anzeiger und /oder Amtsblatt</u>	<u>Verrechnung effektiver Kosten Dritter</u>
	⁴ <u>Mitteilung an die Nachbarn Bekanntmachung an die Anstösser</u>	<u>CHF 50.— Aufwandgebühr II</u>
	⁵ <u>Weitere Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen:</u>	<u>Aufwandgebühr II / Verrechnung effektiver Kosten Dritter</u>
	⁶ <u>Verarbeitung / Kontrolle weiterer Bewilligungen / Amts- und Fachberichte / Verfügungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	⁷ <u>Begehungen und Besprechungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
<u>Beratung und Antragstellung</u>	Art. 33 ¹ <u>Prüfung und Behandlung von Einsprachen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	² <u>Teilnahme an Einspracheverhandlungen</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>

	<u>3 Antrag an Baubewilligungsbehörde</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>4 Amtsberichte</u>	<u>Gemäss Art. 32 Abs. 5</u>
<u>Entscheide</u>	<u>Art. 34 Bauentscheid</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34-35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35-36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.— <u>Aufwandgebühr II</u>
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 35-37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 36-38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.— <u>Aufwandgebühr II</u>
Kontrollen	Art. 37-39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	<u>Art. 40 Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 1 (SB1)</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
	<u>Art. 41 Kontrolle und Verarbeitung Selbstdeklaration Baukontrolle 2 (SB2)</u>	<u>Aufwandgebühr II</u>
Massnahmen	Art. 38-42 Baupolizeiliche Massnahmen: <u>Allgemeine Prüfung und Abklärung</u> , Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 43 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	

a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
c) <u>Beurteilung / Fachbericht durch die kommunale Fachberatung</u>	<u>Verrechnung effektiver Kosten Dritter</u>

Aussergewöhnliche Bauvorhaben

Art. 44 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung

Art. 41-45¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private, Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG (BSG 155.21)

CHF 10.— Aufwandgebühr I

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation

Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung

Art. 42-46¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)

CHF 10.—

² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 43-47 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz

gebührenfrei

Benutzung Schulliegenschaften

Benutzungsordnung

Art. 48¹ Der Gemeinderat legt die Bedingungen sowie die Gebühren für die Benutzung der Schulanlage Blumenstein innerhalb des nachfolgenden Gebührenrahmens in einer entsprechenden Benutzungsordnung fest:

Einmalige Anlässe, max. 1 Tag

CHF 25.— bis 200.—

Einmalige Anlässe, max. 2 Tage

CHF 35.— bis 350.—

Halbjahrestarife

CHF 100.— bis 650.—

Jahrestarife

CHF 210.— bis
1'300.—

² Nachreinigungen durch Schulhauswart

Aufwandgebühr I

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 44-49 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 45-50 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

~~Ausgleichskasse~~

~~**Art. 46** Versicherungsausweis—Duplikat~~

~~gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung~~

Gebühreninkasso

Art. 47-51¹ Mahnung

CHF 20.—

² Verfügung

CHF 30.—

~~Verschiedenes~~

~~**Art. 48** Besondere, in den Tarifen nicht aufgeführte Leistungen auf Ersuchen hin, je nach eingesetzter Person~~

~~Aufwandgebühr I
Aufwandgebühr II~~

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 49-52¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Im Rahmen von Art. 18 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Einbürgerungstests und Sprachkenntnisse.

³ Im Rahmen von Art. 28-26 dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat im Gebührentarif (Verordnung) die Höhe der Hundetaxe.

⁴ Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

⁵ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung **Art. 50-53** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 51-54**¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 17. Mai 1999 auf.

Genehmigungsvermerk

Die Versammlung vom 27. August 2012 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 27.07.2012 bis 27.08.2012 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 30 vom 26.07.2012 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 1 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 genehmigt und treten per 1. Januar 2013 in Kraft:

Art. 43, Hundetaxe

Seite 10

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 04.01.2013

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 2 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 genehmigt und treten per sofort in Kraft:

Art. 15, Familienrecht, Vormundschaftssachen (<i>aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 15 Abs. 10, Erbrecht, Vorsorgeauftrag	Seite 5
Art. 17 Abs. 3 und 4, Einbürgerungen, Einbürgerungstest	Seite 6
Art. 22, Prostitutionsgewerbe	Seite 7
Art. 49 Abs. 2, Gebührentarif	Seite 11

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 01. Juni 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 06.07.2015

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler

Teilrevision 3 – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Reglementsänderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 genehmigt und treten per 1. August 2024 in Kraft:

Art. 5, Pauschalgebühren	Seite 4
Art. 14 Abs. 1, 3 und 4, Verjährung (<i>Abs. 4 aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 15 Abs. 1, 3, 4, 5, 9 und 10, Erbrecht (<i>Abs. 4 aufgehoben</i>)	Seite 5
Art. 19, Lebensnachweis	Seite 6
Art. 20 bisher, Desinfektionen (<i>aufgehoben</i>)	Seite 6
Art. 20 neu Abs. 3 und 4, Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken (<i>Abs. 3 aufgehoben</i>)	Seite 7
Art. 22 Abs. 1 und 2, Gedspiel, Handel und Gewerbe	Seite 7
Art. 23 Abs. 2 und 3, Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Erwerbszwecken	Seite 7
Art. 24, Leumundszeugnis	Seite 8
Art. 25, Fundbüro	Seite 8
Art. 27 bisher, Waffenerwerbsschein (<i>aufgehoben</i>)	Seite 8
Art. 27 neu, Exmission	Seite 8
Art. 28, Eingabe ins System eBau	Seite 8
Art. 29, Voranfrage	Seite 8
Art. 30 Abs. 1 und 2, Eröffnung Baugesuch	Seite 9
Art. 31 bisher, koordinierte, materielle Prüfung (<i>aufgehoben</i>)	Seite 9
Art. 31 neu Abs. 1 und 2, materielle Prüfung	Seite 9
Art. 32, Baubewilligungsverfahren	Seite 9
Art. 33, Beratung und Antragstellung	Seite 9
Art. 34, Bauentscheid	Seite 10
Art. 36, vorzeitige Baubewilligung	Seite 10
Art. 38, Baubeginn	Seite 10
Art. 40, Baukontrolle 1	Seite 10
Art. 41, Baukontrolle 2	Seite 10
Art. 42, baupolizeiliche Massnahmen	Seite 10
Art. 43 Bst. c, Planung	Seite 11
Art. 44, aussergewöhnliche Bauvorhaben	Seite 11
Art. 45, Steuerveranlagung	Seite 11
Art. 46 bisher, Ausgleichskasse (<i>aufgehoben</i>)	Seite 12
Art. 48 bisher, Verschiedenes (<i>aufgehoben</i>)	Seite 12
Art. 48, Benutzungsordnung Schulliegenschaften	Seite 11

Namens der Gemeindeversammlung
Präsident Sekretärin

M. Kammer

F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2024 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 18 und Nr. 22 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein,

Die Gemeindeschreiberin

F. Bühler



Gebührentarif

| Änderung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13.01.2015 und 03.04.2024

Gestützt auf Art. ~~50-49~~ des Gebührenreglements der Gemeinde Blumenstein vom 27. August 2012 **erlässt der Gemeinderat** folgenden Gebührentarif:

- | | |
|--|--|
| 1. Aufwandgebühr I | CHF 60 <u>75</u> .— pro Stunde |
| 2. Aufwandgebühr II | CHF 100 <u>120</u> .— pro Stunde |
| 3. Einbürgerungskurs gem. Art. 11e-EbüV <u>9 KBüV</u> , Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e-EbüV <u>12 KBüV</u> und Einbürgerungstest gemäss Art. 11a-EbüV <u>7 und 8 KBüV</u> | Gleiche Gebühren wie die ausführende Organisation |
| 4. Hundetaxe | CHF 80.— pro Hund |
| 5. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | CHF 1.— pro Seite
<u>CHF —.20 pro Seite A4, schwarz/weiss</u>
<u>CHF —.30 pro Seite A4, farbig</u>
<u>CHF —.40 pro Seite A3, schwarz/weiss</u>
<u>CHF —.60 pro Seite A3, farbig</u>
Bei Grossabnehmern zum Selbstkostenpreis |
| 6. Auto-Spesen | CHF —60 <u>—70</u> pro km |

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2013 in Kraft.
Die Änderungen vom 03.04.2024 treten per 01.08.2024 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Blumenstein an seiner Sitzung vom ~~16.10.2012~~ 03.04.2024 beschlossen.

Blumenstein,

Gemeinderat Blumenstein

Präsident Sekretärin

M. Kammer F. Bühler